

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Stück, 03.07.1886

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 3. Juli 1886.) 57. Stück.

Inhalt:

N^o. 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1886, betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Hafensordnung für Nordenhamm.

N^o. 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Hafensordnung für Nordenhamm.
Oldenburg, 1886 Juni 24.

Mit höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juli 1881, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Nordenhamm und die dafür zu entrichtenden Gebühren, abgeändert bezw. ergänzt wie folgt:

I. Der §. 24 der Bekanntmachung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 24.

Für jedes Anlegen eines Schiffes an die Piers, für jedes Umlegen eines Schiffes im Hafengebiet auf Antrag, sowie für jedes Ablegen von den Piers sind an Gebühren zu zahlen:

von einem Schiffe von	225 bis	350 Kubikmeter	2,50 <i>M.</i>
" " " "	350 "	450 Kubikmeter	4,00 "
" " " "	450 "	600 Kubikmeter	6,00 "
" " " "	600 und mehr	Kubikmeter	8,00 "

Schiffe von weniger als 225 Kubikmeter Rauminhalt sind von diesen Gebühren frei. Ist mit dem An- oder Ablegen ein Umlegen verbunden, so ist die einmalige Gebühr für Umlegen zu zahlen.

II. Die Bekanntmachung erhält folgende zusätzliche Bestimmungen:

Zusatzbestimmungen

zur Hafenordnung für Nordenhamm, betreffend die Benutzung des s. g. Noellhafens.

1. Für die Benutzung des s. g. Noellhafens ist eine nach der Dauer der Benutzung und nach der Größe der Schiffe zu berechnende Gebühr zu bezahlen. Diese Gebühr beträgt für jeden Kubikmeter und Tag 0,003 *M.*, zum Mindesten ist für die ganze Liegezeit 0,015 *M.* pro Kubikmeter zu bezahlen. Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abganges zusammen als ein Tag gerechnet.

2. Für jedes Anlegen eines Schiffes an die Raje, für jedes Umlegen eines Schiffes in dem Hafen, sowie für jedes Ablegen von der Raje, sofern hierzu Arbeitskräfte eisenbahnseitig gestellt werden, sind pro Kubikmeter 0,01 *M.* zu bezahlen.

Ist mit dem An- oder Ablegen ein Umlegen verbunden, so ist diese Gebühr nur einmal zu zahlen.

3. Die Benutzung des Hafens als Winterlager wird nur so lange gestattet, als die Verkehrsinteressen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Dauer des Winterlagers bestimmt der Hafenmeister.

Für die Benutzung des Hafens als Winterlager ist eine nach der Dauer der Liegezeit und nach der Größe der Schiffe zu berechnende Gebühr zu bezahlen.

Diese Gebühr beträgt pro Kubikmeter

- a) für die erste Woche 0,02 *M.*
- b) " " ferneren 7 Wochen, wöchentlich . 0,01 "
- c) " je 3 Wochen der ferneren Liegezeit . 0,01 "

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abganges zusammen als ein Tag, jede angefangene Woche und der Zeitabschnitt von 3 Wochen für voll gerechnet.

4. Im Uebrigen gelten auch für diesen Hafen die für die Benutzung der Hafenanstalten zu Nordenhamm getroffenen Bestimmungen.

5. Für die Benutzung der Raje zur Lagerung von Gütern wird, soweit diese überhaupt gestattet wird, die in der Niederlageordnung für die Station Nordenhamm vorgesehene Gebühr für Lagerung von Gütern im Freien erhoben.

Oldenburg, 1886 Juni 24.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Fansen.

Wöbs.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

